

Wolfgang Gerhardt - Einwendung zur Niederschrift des JHA am 20.03.2018

Von: <hub.gerlach@t-online.de>
An: <kreistag@uckermark.de>
Datum: 14.04.2018 09:43
Betreff: Einwendung zur Niederschrift des JHA am 20.03.2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des JHA,

in der Niederschrift findet man folgende Passage

Des Weiteren informiert er, dass zur heutigen Sitzung als Tagesordnungspunkt 2.1.1 der Antrag "Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - Fachbereichsplanung Hilfe zur Erziehung" (AN/055/2018) der SPD-/BVB-Fraktion vorliegt, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung (GeschO) zu beschließen hat.

Dies war nicht der Fall.

am 20.03.2018 hatte der Vorsitzende bei der Beratung über die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses eine Erweiterung der Tagesordnung um eine Fortschreibung der Jugendhilfeplanung bezüglich HzE mündlich vorgeschlagen. Eine diesbezügliche schriftliche Unterlage erhielten die Ausschussmitglieder während der Sitzung nicht, sodass sie sowohl die Aufnahme in die Tagesordnung als auch die Beschlussfassung selbst ohne eine schriftliche Unterlage durchführen mussten. Mit Post vom 23.03.2018 erhielt ich eine schriftliche Unterlage, und zwar einen Antrag AN/055/2018, ausgestellt am 20.03.2018, gezeichnet von Frank Bretsch am 20.03.2018, Einreicher: SPD/BvB-Fraktion. Da der Jugendhilfeausschuss erst am 20.03. ab 17.00 Uhr tagte, d.h. nach Dienstschluss, kann ich nur folgern, dass der Antrag bereits schriftlich erstellt und gezeichnet war, aber dem Ausschuss dennoch - aus welchen Gründen auch immer - nicht schriftlich vorgelegt werden sollte, gleichwohl bereits im Besitz des Vorsitzenden war.

Die sonst so peinlich genau geforderte Verschriftlichung eines Antrags vor oder während der Sitzung hat hier ebenfalls nicht stattgefunden. Nach Internetseite des Landkreises Uckermark, Seite "Kreispolitik", sind Anträge über das Formular "Antrag an den Kreistag" zu stellen. Dies wird auch seitens des Kreistagsbüros generell verlangt und nicht entsprechend vorgelegte Anträge zurückgewiesen. Adressat ist, wie die Bezeichnung "Antrag an den Kreistag" besagt, letztlich also der Kreistag. Der schliesslich vorgelegte Antrag AN/055/2018 sieht keine jedoch Beratung im Kreistag vor. Dabei bleibt offen, was überhaupt mit Punkt 2 des Beschlussvorschlages gemeint ist: "Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussvorlage unter Einbeziehung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung", nachdem es bereits im Punkt 1 hiess: "Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Fachbereichsplanung Hilfe zur Erziehung." Wo also soll schlussendlich was beschlossen werden?

Der Antrag AN/055/2018 wird erklärt dadurch, dass die geforderte Aktion eine Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darstellt, der sich des Jugendamts mit seiner Jugendhilfeplanung "bedient". Warum bringt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Landrat, dann nicht selbst eine Beschlussvorlage in den JHA ein?

Nach dem genannten Antrag soll "die Verwaltung" beauftragt werden. Freundlicherweise erfährt man in der Erläuterung, dass es sich um die Verwaltung des Jugendamts handelt.

Der JHA kann jederzeit aus seiner Beratung von Themen her, sozusagen als rechtlich übergeordnetes Gremium gegenüber der Verwaltung des JA (Frankfurter Kommentar, 7. Aufl, s. 665 ff), intern, in gegebenen Grenzen, Aufträge erteilen, ohne dass es einer externen Antragstellung bedurfte. Auch von daher gab es keine Veranlassung, überhaupt über den Weg einer externen Antragstellung, und hier sogar einer Kreistagsfraktion, zu gehen.

Ausweislich der Begründung ist der Vorgang und dessen Behandlung recht komplex. Es ist davon auszugehen dass die genannte Fortschreibung eine Angelegenheit ist, die innerhalb der Verwaltung des JA oder dem Vorsitzenden des JHA erkannt wurde, wobei der Vorsitzende, seiner besonderen Stellung entsprechend, die Initiative ergreift und die Angelegenheit im JHA auf den durch das Gesetz vorgezeichneten Weg bringt. Der Vorsitzende des JHA hat aufgrund seiner Vorrangstellung des JHA gegenüber der Verwaltung des JA eine wesentlich weitergehende Funktion als die eines Vorsitzenden eines Ausschusses der Vertretung. Dies sollte den Vorsitzenden, der zugleich Fraktionsvorsitzender der antragstellenden Fraktion ist, davon abhalten, solche indigenen Vorgänge des JA über seine Fraktion, also von aussen, in den JHA einzuspielen. So werden der JHA und die Verwaltung des JA entwertet.

Dr. Gerlach

--

This message has been scanned for viruses and dangerous content, and is believed to be clean.
[Click here to report this message as spam.](#)